



Zur Person

Felix Gassmann ist seit März 2017 Executive Vice President & CTO/CIO der SAUTER Gruppe und seit Dezember 2010 Präsident der Gruppe der Schweizerischen Gebäudetechnik-Industrie (GSGI). Die Gruppe will für die Gebäudetechnikbranche wegweisend sein und unterstützt die Realisierung umweltfreundlicher und energieeffizienter Gesamtsysteme. In seiner Funktion als Präsident der GSGI setzt sich Felix Gassmann für die gemeinsamen Anliegen der Branche ein und vertritt diese in Wirtschaft und Politik.

Das Prinzip Haftung

Gegen das Prinzip «Haftung» an sich ist eigentlich nichts einzuwenden. Ohne Haftung könnte wohl keine Marktwirtschaft richtig funktionieren. Es ist auch richtig, dass Unternehmer für ihre Leistungen und Qualität bis zu einem gewissen Grad haften müssen. Doch das Prinzip hat seine Tücken, wenn das Gleichgewicht gestört wird.

Hätte das Prinzip Haftung auch persönlich für Investmentbanker gegolten, wäre es vermutlich nicht zur Banken- und Subprime-Krise gekommen. Zwar wurden in der Vergangenheit Bauherren immer wieder mit haarsträubenden Pflichtverletzungen konfrontiert, jedoch sind aus dem Investmentmanagement vergleichbare und vom Steuerzahler getragene Exzesse in der Schweizer Baubranche nicht bekannt. Trotzdem haben Bauherren die Vertragsbedingungen in den letzten Jahren bis zu einem unerträglichen Mass verschärft. Die Vielfalt der Geschäftsbedingungen nimmt mit jedem Bauwerk zu, resp. deren Inhalte wachsen mit jeder neuen (negativen) Erfahrung in den aktuellen Bauprojekten. Oft geht so der Überblick komplett verloren und es finden sich in zunehmendem Masse Widersprüche. Es fällt auf, dass wenige mächtige Player im Markt die Risiken und Pflichten massgeblich zulasten der Unternehmer verschieben. Erst beim Lesen des Kleingedruckten wird klar, dass man im Prinzip einer unbeschränkten Haftung ausgesetzt ist.

Verantwortungsbewusst denkende Unternehmer werfen schon nach dem Lesen der einleitenden Vertragsbedingungen einer Ausschreibung das Handtuch. Andere Firmen sind im momentan herrschenden Verdrängungswettbewerb in existenzieller Weise auf Aufträge angewiesen und unterschreiben solche Bedingungen bewusst oder unbewusst ungelesen. Kleinere Unternehmen sind mit den eingegangenen Risiken im Haftungsfall dem sicheren Untergang geweiht. In der Praxis vermeiden Bauherren in kritischen Situationen dann aber doch die Zahlungsunfähigkeit von konkursgefährdeten Lieferanten. Generalunter-

nehmer erwägen auch öfters die Akquisition eines durch Haftung in Schieflage geratenen Unternehmens. Leider nur selten treffen wir auf Vertragswerke, die die SIA 118 im Original zur alleinigen Grundlage eines Werkvertrags erklären. Im besten Fall wird sie nur teilweise in Werkverträgen aufgenommen oder in ihrer Rangwirkung tief angesiedelt. Daraus entstehen oft Widersprüche, die im Streitfall zu ungewissem Ausgang und höheren Risiken führen. Immer mehr Auftraggeber bedingen eine SIA 118 zum Vornherein aus. Dabei ist die SIA 118 aus einem langjährigen Abstimmungsprozess zwischen allen Beteiligten der Baubranche entstanden und genießt im Allgemeinen breite Akzeptanz. Ein sowohl für Bauherren als auch Unternehmer in vielen Punkten sehr ausbalanciertes Vertragswerk, wie eine SIA 118 es darstellt, wäre ein ideales Framework für die Vertragsbedingungen im Bau. Doch ausgerechnet im Bereich Haftung zeigt die SIA 118 Lücken: Ein unkommentierter SIA-118-Vertrag macht keine Aussage zur Haftung, womit automatisch OR gilt – und dort sieht das Schweizer Recht unbeschränkte Haftung vor!

Diese unrühmliche Situation entstand schliesslich aus der in der Schweiz gültigen Vertragsfreiheit. Es gibt in der schweizerischen Gesetzgebung demnach kein wirksames Mittel gegen missbräuchliche AGBs. Auch der im 2016 revidierte Artikel 8 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) kommt wohl nur in besonders eindeutig missbräuchlichen Fällen vor Gericht zum Tragen. Es ist an der Zeit, Instrumentarien zu schaffen, die von Gesetzes wegen das vertragliche Gleichgewicht in der Baubranche wiederherstellen. ▲